

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden Gestattungsvertrag

§1

Flächen- und Nutzungsbeschreibung

- (1) Die Stiftung ist Eigentümerin der in Anlage 1 aufgeführten Flächen und ist als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Es handelt sich um folgende Flurstücke

Bezeichnung	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (ha)	Erstauf- forstung (ha)
ÖK 26-3 (AFP)	OH	Gremersdorf	Johannisthal	2	2/4	18,6620	4,4502
ÖK 26-3 (AFP)	OH	Gremersdorf	Johannisthal	2	2/2	17,4263	6,0506

Nutzungen und Lasten sind auf die Stiftung übergegangen.

§2

Kompensationsmaßnahmen

- (1) Auf einer Fläche von 10,5 ha soll eine Erstaufforstung auf Grundlage des § 10 LWaldG erfolgen. Ein entsprechender Antrag auf Erstaufforstung sowie ein Antrag auf Anerkennung als Ersatzwald wurden bei der Unteren Forstbehörde des Landes gestellt und am 15.07.2009 genehmigt.
- (2) Die Stiftung übernimmt die dauerhafte Erhaltungspflege, die dauerhafte Verwaltung und die Durchführung des Monitorings auf den obigen Flächen (Johannisthal 3) in Abstimmung mit der UNB ist die Waldentwicklung auf einem küstennahem Moränenstandort entsprechend des Entwicklungskonzeptes (Ausgleichsagentur 2013, siehe Anlage 2) vorgesehen.
- (3) Die Ausgleichsagentur übernimmt die Planung und Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen auf den oben genannten Flächen innerhalb des ÖK Johannisthal 3.
- (4) Der Vorhabenträger hat im Rahmen des Vorhabens eine Verpflichtung zu einer Ersatzaufforstung von 36.292 m² nach LWaldG. Diese Verpflichtung soll im Waldersatzpool „ÖK Johannisthal 3“ umgesetzt werden.
- (5) Der Vorhabenträger erwirbt das Recht, insgesamt 36.292 m² (entspricht 3,6292 ha) als Ersatzwald in Anspruch zu nehmen. Dabei soll vorrangig der in der Präambel genannte Eingriff auf den genannten Flächen in Johannisthal kompensiert werden. Soweit die Inanspruchnahme durch diesen Eingriff nicht oder nur unvollständig erfolgt, kann der Vorhabenträger die überschüssigen Nutzungsrechte an der Maßnahme in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde vorhalten und auf andere Eingriffe übertragen.
- (6) Der Vorhabenträger wird mit der Zahlung der in §§ 3 und 4 festgelegten Beiträge von seiner vorgenannten Verpflichtung zur Ersatzaufforstung in diesem Umfang freigestellt, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde ihm dies entsprechend bestätigt hat. Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung zur



T30229 - ÖK 83 Johannisthal 3

vB-Plan 3, Heiligenhafen

Ersatzaufforstung des Vorhabenträgers vorrangig für das in der Praambel genannte Vorhaben auf den in § 1 genannten Flurstücken

- (7) Die Stiftung kann auf den Flächen ergänzende Planungen / Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein durchführen ohne dass es einer Zustimmung oder Beteiligung der Vorhabenträger bedarf. Voraussetzung ist dass durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen keine Beeinträchtigung der Kompensationsverpflichtung des Vorhabenträgers eintritt. Durch die ergänzende Planungen / Maßnahmen entstehen dem Vorhabenträger keine zusätzlichen Kosten

§3

Entschädigung Stiftung

- (1) Für die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und die dauerhafte Einschränkung ihres Eigentums erhält die Stiftung vom Vorhabenträger eine Entschädigung in Höhe von 98.024,69 € (in Worten: achtundneunzigtausendvierundzwanzig 69/100 Euro) zzgl. 18.624,69€ USt. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von ca. 2,70 € (netto) je m² zugrunde. Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung ist auf folgendes Konto zu leisten

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
HSH Nordbank AG
IBAN: DE66 2105 0000 0053 0055 44
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: T30229 ÖK 26-3 Johannisthal 3

§4

Leistungsentgelt Ausgleichsagentur

- (1) Für die Durchführung der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Tätigkeiten erhält die Ausgleichsagentur vom Vorhabenträger ein Leistungsentgelt. Als Leistungsentgelt ist eine einmalige Zahlung in Höhe von 34.441,11 € (in Worten: vierunddreißigtausendvierhunderteinundvierzig 11/100 Euro) zzgl. 6.543,81 € USt an die Ausgleichsagentur zu erbringen. Dieser Entschädigung liegt ein Kostenschlüssel von 0,95 € je m² zugrunde. Diese Zahlung wird spätestens vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig.
- (2) Die Zahlung für das Leistungsentgelt ist auf folgendes Konto zu entrichten

Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH
HSH Nordbank AG
IBAN: DE96 2105 0000 1000 5498 31
BIC: HSHNDEHH

unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes „T30229 OK 26-3 Johannsthal 3“

§5

Übertragbarkeit der Maßnahme/ Rückkauf

- (1) Sofern kein Satzungsbeschluss für das in der Präambel genannte Vorhaben ergeht bzw. entschieden wird, dass die Kompensationsverpflichtung nicht oder nur teilweise durch die unter § 2 Abs. 5 beschriebene Maßnahme erfüllt werden kann, steht es dem Vorhabenträger frei, die nicht durch das in der Präambel genannte Vorhaben in Anspruch genommene Maßnahmenfläche zur Erfüllung eigener anderer Kompensationsverpflichtungen zu verwenden. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung bei einer anderweitigen Zuordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.
- (2) Wird von § 5 Abs. 1 vollständig oder teilweise kein Gebrauch gemacht, verpflichtet sich der Vorhabenträger die nicht in Anspruch genommene Maßnahmenfläche vorrangig der Stiftung und der Ausgleichsagentur zum Rückkauf zu dem in § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 genannten Kostenschlüsseln anzubieten. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % des Wertes der zurückzukaufenden Maßnahmenfläche an die Stiftung zu zahlen. Die einmalige Aufwandsentschädigung kann beim Rückkauf in Abzug gebracht werden.
- (3) Für den Fall, dass die Stiftung und die Ausgleichsagentur den Rückkauf gemäß § 5 Abs. 2 ablehnen, hat der Vorhabenträger das Recht, die nicht in Anspruch genommene Maßnahmenfläche auch anderen Vorhabenträgern zum Kauf anzubieten und ihnen zu übertragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich jedoch, die Stiftung über eine Übertragung an andere Vorhabenträger innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu informieren.

§6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.



Stadt Heiligenhafen | Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 für den „Bereich zwischen
Steinwarderstraße, Graswarderweg und Strandpromenade“ | Begründung

07.05.2015

T30229 - ÖK 83 Johannisthal 3

vB-Plan 3, Heiligenhafen

Unterschriften

Molfsee, den 23.12.2014

St. Peter-Ording, den 17.12.14

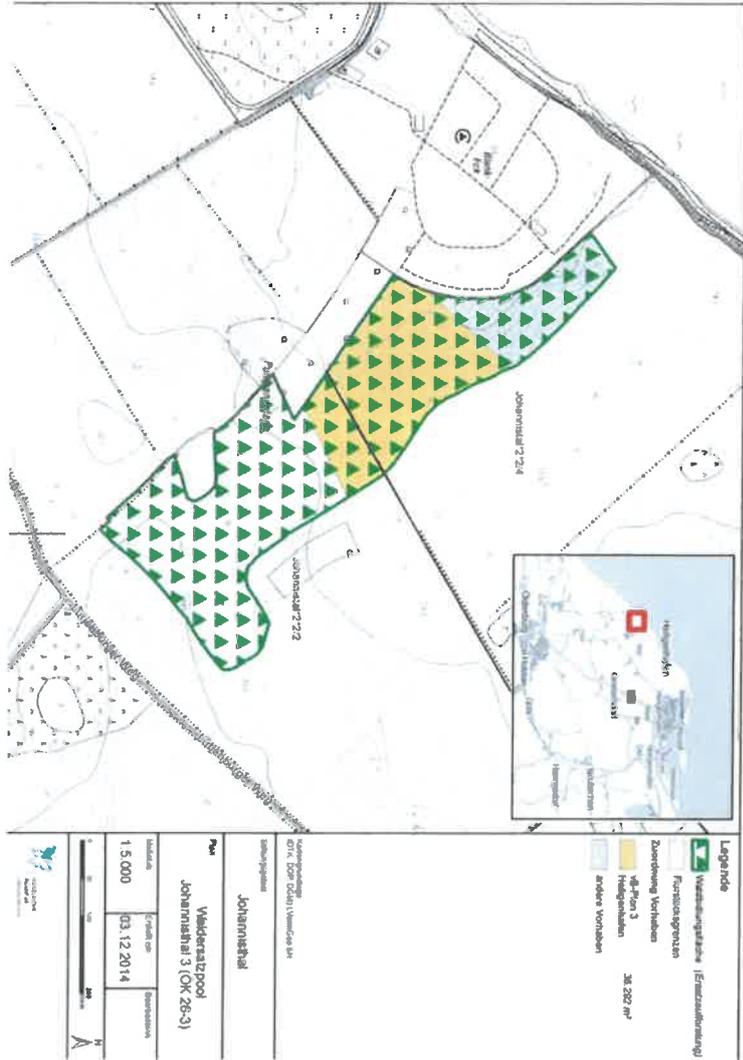

(Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)


(Beach Motel HH GmbH und Co. KG)

Molfsee, den 29.12.2014


(Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein GmbH)

Anlage 1: Karte



- Legende**
- Wanderrastplatz / Erholungszone
 - Funktionsgarten
 - Zuordnung Vorhaben
 - v8-Plan 3
 - Freizeitanlagen
 - andere Vorhaben
- 38.282 m²

Adresse: Ort: Dorn-Edeln, Werra-Str.	
Ortsteil: Johannisthal	
Name: Wanderrastplatz Johannisthal 3 (ÖK 26-3)	
Maßstab: 1:5.000	Datum: 03.12.2014

Handwritten signature or initials